

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004; SR 961.01)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

Verfügung

vom *Tarifvorlage der*
27. Juli 2011 *Swiss Life AG, 8022 Zürich*

in der Kollektiv-Lebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge:

1. *Alle Kollektivleben-Versicherten der Sammelstiftungen der Swiss Life*
2. *Kunden des Produkte Swiss Life Modula werden in das Produkt Swiss Life Business ProtectTM überführt, welches sich vom Produkt Swiss Life Business Protect in wenigen Kostensätzen unterscheidet. Kunden, welche aus technischen Gründen noch nicht in das neue Produkt überführt werden können, verbleiben im Produkt Swiss Life Modula.*

Mit Schreiben vom 25. Mai 2011 reichte die Swiss Life im Bereich der Lebensversicherung eine Tarifeingabe für eine Änderung des KL 2012 ein.

Für die Prüfung und Genehmigung von Tarifen gilt Artikel 38 VAG. Er sieht vor, dass sich genehmigungsfähige Tarife in einem Rahmen bewegen müssen, der einerseits die Solvenz des gesuchstellenden Versicherungsunternehmens und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen gewährleistet.

Die Gesuchstellerin hat mit ihrer Tarifeingabe den Nachweis erbracht, dass der Rahmen von Artikel 38 VAG eingehalten ist, weshalb die FINMA dem Gesuch um Tarifänderung mittels Verfügung vom 27. Juli 2011 zugestimmt hat.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die genehmigten Tarifanpassungen des KL 2012 per 1. Januar 2012 auf den gesamten Bestand (bisherige und neu abzuschliessende Verträge) anzuwenden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung. Personen, welche nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung 2, Aufsicht über die Privatversicherungen, Postfach, 3000 Bern 14, unter Angabe des Wohnsitzes, resp. Sitzes, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Schwanengasse 2, 3003 Bern, eingesehen werden.

27. September 2011

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA